

II-2651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Juni 1973

Nb. 1322/J

### A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges  
im Sinne der Reisegebührenvorschrift.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955  
in der derzeit geltenden Fassung erhält der Bundesbeamte  
für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges bei  
Dienstreisen nur dann eine besondere Entschädigung an  
Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekosten-  
vergütung, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt,  
daß die Benützung des Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse  
liegt.

Für Beamte des steuerlichen Betriebsprüfungsdienstes,  
die sich zu Dienstverrichtungen außerhalb ihres Dienst-  
ortes begeben und hierbei sehr oft erhebliche Strecken  
zurücklegen müssen - man denke nur an den Bereich  
der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich  
und das Burgenland - würde die Benützung des eigenen  
Kraftfahrzeuges Linabhängigkeit von öffentlichen Verkehrs-  
mitteln und dadurch erhöhte Mobilität bei Ausübung der Prüfungs-  
tätigkeit bedeuten, was sicherlich im dienstlichen Interesse wäre.

Nach der derzeit herrschenden Praxis wird jedoch die  
gesetzlich vorgesehene Bestätigung nur in besonders ge-  
lagerten Einzelfällen erteilt, wenn für jeden Einzelfall vor  
Antritt der Dienstreise bei der Dienststellenleitung um die  
Genehmigung, das eigene Kraftfahrzeug gegen Entschädigung  
(Kilometergeld) benutzen zu dürfen, angesucht wird. Daß  
dieses Verfahren zu einem zeitraubenden Aktenlauf und  
einem damit verbundenen, kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand führt, liegt auf der Hand. Darüber hinaus ist aber

auch festzustellen, daß eine derartige Vorgangsweise den Anforderungen, die an die Tätigkeit und den Dienst eines steuerlichen Betriebsprüfers gestellt werden, keineswegs gerecht wird, da sie die Wirkungsmöglichkeit des betreffenden Beamten erheblich beschränkt. Kommt es doch häufig vor, daß die geplante Dienstvorrichtung im Laufe des Tages plötzlich geändert, der Prüfungsort gewechselt werden muß, die Verwendung eines Massenbeförderungsmittels vom Prüfungsort weg aber nicht möglich ist, weil gerade keines verkehrt. Für die weitere, zu entschädigende Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges ist aber die etwa erteilte Einzelgenehmigung nicht mehr gültig, und es ist tunlich und oftmals sogar unmöglich, etwa vom Prüfungsort aus die telefonische Genehmigung der Dienststelle zur Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges für weitere Erhebungen zu erbitten. Dazu kommt, daß die im Zuge von Betriebsprüfungen oftmals erforderlichen Rücksprachen mit den Vorständen der örtlichen Finanzämter Dienstreisen vom Prüfungsort zum Finanzamt notwendig machen, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel solche Dienstreisen aber äußerst zeitraubend gestalten. Auch für solche, nicht vorhersehbare Fälle liegt in der Regel eine Einzelgenehmigung zur Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges nicht vor.

An Prüfungsorten bestehen oftmals weder Verpflegung- noch Nächtigungsmöglichkeiten. Bei Nichtverwendung des eigenen Kraftfahrzeuges sind Prüfer daher genötigt, entweder weite Fußmärsche zum nächsten Gasthof bzw. Hotel in Kauf zu nehmen oder ihre Arbeitszeit auf den Dienstoplan sporadisch verkehrender Massenverkehrsmittel abzustellen oder auf das Entgegenkommen des Abgabepflichtigen angewiesen zu sein, in dessen PKW mitfahren zu dürfen, was für die Prüfungstätigkeit im Hinblick auf § 35 DP nicht gerade zweckmäßig sein dürfte.

Um all diesen Situationen, von denen nur einige hier erwähnt werden, auszuweichen und dennoch die geforderte Prüfungsleistung erbringen zu können, behelfen sich die betroffenen Beamten derzeit damit, daß sie für Dienstreisen eben ihr eigenes Kraftfahrzeug benützen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vielleicht nicht doch in dem einen oder anderen Falle einer Dienstreise ausnahmsweise eine Genehmigung hätten erhalten können. Dies bedeutet aber, daß diese Beamten das eigene Kraftfahrzeug für Dienstreisen verwenden, als Kosten der Dienstreise jedoch nur die niedrigeren Tarifgebühren der Massenbeförderungsmittel verrechnen können und so die tatsächlichen Mehrkosten aus eigener Tasche tragen müssen.

-3-

Den unterfertigten Abgeordneten erscheint diese Kostenbelastung als den Beamten nicht zumutbar. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

**A n f r a g e :**

Werden Sie die Möglichkeit prüfen, ob nicht den Beamten des steuerlichen Betriebsprüfungsdienstes die generelle Bestätigung erteilt werden könnte, daß die Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes als im dienstlichen Interesse gelegen ist?